

RS OGH 1998/2/9 10ObS407/97v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1998

Norm

BPGG §13 Abs1

sbg SHG §8

Rechtssatz

Gewährt ein Sozialhilfeträger einer pflegebedürftigen Person Sozialhilfe (hier: stationäre Pflege in einem Altenheim des Landes Salzburg), wobei der Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers für diese Hilfeleistung grundbücherlich sichergestellt wird, so ist der Pflegebedürftige nicht als Selbstzahler anzusehen. Berücksichtigt man, daß die Sicherstellung des Ersatzanspruches zu erfolgen hat, wenn eine Verwertung des Vermögens dem Hilfesuchenden vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dann folgt daraus, daß der Pflegebedürftige nicht auf eigene Kosten, sondern auf Kosten oder Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers gepflegt wird.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 407/97v

Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 407/97v

Veröff: SZ 71/15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109346

Dokumentnummer

JJR_19980209_OGH0002_010OBS00407_97V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at